Historisches aus der Wildschönau

Wie der Reichsminister für Finanzen in Berlin über die Verarbeitung von „Krautsulze“ entschieden hat

Eine Episode aus der Geschichte des Wildschönauer Krautingers in der Zeit des Nationalsozialismus.

Nach dem Anschluss des bis dahin selbstständigen Staates Österreich an das Deutsche Reich im März/April 1938 wurden der Reihe nach auch die Gesetze und Verordnungen des Reiches im Gebiet des neuen „Landes Österreich“, das zumeist als „Ostmark“ bezeichnet wurde, eingeführt. In diesem Sinne traten im August des Jahres 1939 auch die Vorschriften des deutschen Branntweinmonopols in Kraft, und im Dezember des selben Jahres verfügte der damalige Oberfinanzpräsident in Innsbruck, dass das in der Gemeinde Wildschönau althergebrachte Recht, Branntwein aus weißen Stoppelrüben zu erzeugen, weiterhin jenen Landwirten dieser Gemeinde zugestanden werden soll, die nachweislich in den Betriebsjahren 1929/30 bis 1938/39 bereits auf diese Art ihren Branntwein gewonnen haben. Anscheinend standen damals bei der zuständigen Stelle keine älteren gesetzlichen Grundlagen für diese Vorgangsweise zur Verfügung, so dass man sich auf eine bisher geübte, zehnjährige Praxis für die Gewährung dieses Rechtes berief. Hinter dieser Entscheidung standen wohl in gleicher Weise finanzielle Absichten wie generell das Bestreben des totalitären Staates nach einer umfassenden Kontrolle aller Angelegenheiten des Lebens. In den Genuss dieser offiziellen Sondergenehmigung des Oberfinanzpräsidenten in Innsbruck kamen damals, im Jahre 1939, ungefähr 50 Bauern im Gebiet der Gemeinde Wildschönau. Sie galten als so genannte Abfindungsbrennereien, was bedeutete, dass sie gegen die Entrichtung einer bestimmten Pauschalgebühr eine gewisse, klar definierte Menge Schnaps aus Rüben erzeugen durften.

Zwei Jahre später entschied jedoch der Oberfinanzpräsident in Innsbruck, dass diese als Obstabfindungsbrennereien beim „Krautwasser-brennen“ wie gewerbliche Brennereien zu behandeln seien. Dies führte offenbar zu Problemen, über die Berichte bis an das Reichsministerium für Finanzen in Berlin gelangten. Beamte aus der Reichshauptstadt kamen in der Folge nach Innsbruck, und als Ergebnis einer Besprechung verfügte der Reichsminister für Finanzen die Aufhebung der einschlägigen, vom Oberfinanzpräsidenten in Innsbruck bisher ergangenen Erlässe.

Mit dem unter dem Aktenzeichen V 7133 – 227 II vom 5. Oktober 1942 an den Herrn Oberfinanzpräsidenten Innsbruck in Innsbruck gerichteten neuen Erlass definierte der Reichsminister neuerdings die Rechtslage. Die Kernpunkte der neuen Entscheidung lauteten: Die gewerblichen Abfindungsbrennereien „allein dürfen danach bei Verarbeitung von Krautsulze auch weiterhin zur Abfindung zugelassen werden, wenn sie innerhalb der letzten zehn Betriebsjahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes schon Branntwein aus Krautsulze hergestellt haben“ und „Ich genehmige deshalb aus Billigkeitsgründen, dass diese Brennereien“ – innerhalb der monopolbegünstigten Grenzen in der Abfindung – „für dauernd in die Klasse der gewerblichen Brennereien übergeführt werden“. Entscheidend war dabei wohl wiederum die Bestimmung, dass weiterhin in dem vereinfachten Verfahren der Abfindung, also ohne eine fix installierte regelmäßige Kontrolleinrichtung, wie dies in den normalen gewerblichen Betrieben der Fall war, Schnaps produziert werden durfte. Von einem nur auf die Wildschönauer Bauern beschränkten Recht der Verwertung der Rüben ist zwar nicht ausdrücklich die Rede. Die mindestens zehnjährige bisher geübte Praxis als Voraussetzung für die Einräumung des Rechtes bewirkte aber de facto dieses Monopol. Im Übrigen ist im Erlass mehrmals von „Krautsulze“ und auch einmal von „Rübenstoffverarbei-

tung“ aber nie vom „Krautinger“ die Rede.

Das Schriftstück ist nicht nur wegen seines im traditionellen Behördendeutsch abgefassten und für den Laien nicht leicht verständlichen konkreten Inhaltes bemerkenswert. Man muss sich vor Augen halten, dass gerade in diesen Tagen, im Oktober 1942, als sich der Reichsminister so intensiv mit den Schnaps-Brennrechten in Tirol beschäftigte, die anfänglich so erfolgreiche 2 Offensive der Deutschen Wehrmacht gegen die Rote Armee ein Ende gefunden hatte. Die mörderische Schlacht um Stalingrad begann in die entscheidende Phase einzutreten. Es zeichnete sich die definitive Wende im großen militärischen Ringen und damit die Niederlage des Deutschen Reiches im 2. Weltkrieg ab. Es ist wohl auch nicht anzunehmen, dass sich trotz der persönlichen Formulierung „Ich genehmige deshalb …“ der damalige Reichsminister – es war dies Lutz Graf Schwerin von Krosigk - tatsächlich höchst persönlich über dieses sehr lokale Problem den Kopf zerbrochen hat. Die Ich-Form im Schreiben entsprach offensichtlich dem Prinzip der im nationalsozialistischen Führerstaat stets betonten, demonstrativ autoritär-persönlichen Verantwortung der Funktionäre auf allen Ebenen.

Die in Berlin gefundene Entscheidung wurde wenige Tage später von Innsbruck an die für das Finanzwesen zuständigen Hauptzollämter (Steueraufsichtsstellen) im Bezirk Kufstein und von diesen an untere Dienststellen zur Kenntnis gebracht. Noch im Jahre 1944 bestimmte dann eine Novellierung der entsprechenden Verordnung, „dass die gewerblichen Brennereien, die bisher den bei Zerkleinerung von Futterrüben entstehenden Saft (Krautsulze) unter Abfindung verarbeitet haben, diese Abfindung beibehalten können“.

Auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Ära und dem Wiedererstehen des selbstständigen Österreich im Mai 1945 blieb das deutsche Branntweinmonopolgesetz mit allen seinen Anlagen zunächst weiterhin Rechtsgut der österreichischen Gesetzgebung.

Damit wurden auch die vom Reichsminister im Oktober 1942 dekretierten Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt, sondern sie bildeten die Basis für das besondere Privileg der Wildschönauer Bauern. Im Wesentlichen finden sich auch im heute in Österreich geltenden Alkoholsteuergesetz die gleichen Voraussetzungen aufgezählt: der Besitz eines „alten“, an den Hof gebundenen Brennrechtes, die Verwendung eines einfachen Brenngeräts und die Entrichtung einer Abschlagszahlung für eine bestimmte, im Umfang begrenzte Menge aus „Halmrüben“ erzeugten Schnapses.

Die hier gebotenen Ausführungen beruhen auf Materialien, die der um die Erforschung der Volkskultur und Geschichte der Wildschönau höchst verdienstvolle Gemeindesekretär Hans Mayr (+1991) im Jahre 1969 gesammelt und dann im Gemeindearchiv hinterlegt hat. Es handelt sich dabei um eine Kopie des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom Oktober 1942, um die entsprechende Mitteilung an die unteren Instanzen sowie um eine ausführlichere Stellungnahme des Finanzamtes Kufstein vom Mai 1969. In Kufstein beteuerte man damals, dass bei dieser Behörde keinerlei Hinweise über diese Angelegenheit vorhanden seien. Man wandte sich aber mit der Bitte um Auskunft an die Finanzlandesdirektion für Tirol in Innsbruck. Dort fand man die hier zitierten Schriftstücke, die nun an das Finanzamt Kufstein übermittelt wurden. Doch auch die Innsbrucker Behörde verwies in ihrem Schreiben ausdrücklich darauf, dass sie über keine Unterlagen verfüge, wie weit das behandelte Sonderrecht in die altösterreichische Zeit zurückreiche und welche Stelle dieses Recht erstmals vergeben hat.

Die hier vorgestellten Verfügungen aus der Zeit des Nationalsozialismus scheinen damit die derzeit ältesten bekannten einschlägigen und konkreten Aufzeichnungen bei den zuständigen Behörden über die besondere Spezialität unserer Heimat zu sein. Dass die Praxis aber viel weiter zurückreicht, steht außer Zweifel. Der auf eine lange mündliche Tradition zurückgehende Ursprung des von Kaiserin Maria Theresia (1740-1780) ausschließlich Wildschönauer Bauern verliehenen Rechtes des Brennens des Krautingers lässt sich allerdings schriftlich anscheinend noch nicht belegen. Vielleicht führen weitere Forschungen zu entsprechenden Ergebnissen, wobei nicht auszuschließen ist, dass auch bei einzelnen Brennberechtigten entsprechende Schriftstücke vorhanden sein könnten.

Für Informationen über die heute gültige Gesetzeslage bin ich Herrn Georg Steiner, Oberau-Kufstein, sehr zu Dank verpflichtet.

Josef Riedmann